

HVBG-Info 25/1991 vom 21.11.1991, S. 2220 - 2220, DOK 381.2

Hinterbliebenenrente nach dem FRG, wenn zwar der Versicherte keine persönlichen Voraussetzungen des FRG erfüllt, wohl aber der Hinterbliebene - VB 103/91

Hinterbliebenenrente nach dem FRG, wenn zwar der Versicherte keine der persönlichen Voraussetzungen des FRG erfüllt, wohl aber der Hinterbliebene

Zusammenfassung:

Hinterbliebene können keine Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen nach dem FRG geltend machen, wenn der im Herkunftsgebiet zurückgebliebene Versicherte den tödlichen Arbeitsunfall erleidet, nachdem der/die Hinterbliebene(n) das Herkunftsgebiet verlassen hat (haben).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:
RSCH00002734 = VB 103/91 vom 21.11.1991